

RS OGH 1978/2/7 4Ob415/77 (4Ob416/77), 4Ob340/80 (4Ob341/80), 4Ob345/81 (4Ob346/81), 4Ob301/89, 4Ob3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.02.1978

Norm

EO §355 XIV

UGB §283

UWG §15

Rechtssatz

Wer durch einen Gesetzesverstoß einen Störungszustand geschaffen hat, stört weiter, solange dieser Zustand nicht beseitigt ist. Seine Pflicht zum Handeln folgt aus seinem vorangegangenen Verhalten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 415/77
Entscheidungstext OGH 07.02.1978 4 Ob 415/77
Veröff: ÖBI 1978,28
- 4 Ob 340/80
Entscheidungstext OGH 17.03.1981 4 Ob 340/80
Beisatz: Wenn sich das widerrechtliche Verhalten des Störers nicht in einer vorübergehenden, abgeschlossenen Handlung erschöpft, sondern einen Dauerzustand herbeigeführt hat, umfasst somit der Anspruch auf Unterlassung auch das Recht, vom Verpflichteten die Beseitigung dieses gesetzwidrigen Zustandes zu verlangen, soweit ihm die Verfügung hierüber zusteht. (T1)
- 4 Ob 345/81
Entscheidungstext OGH 19.05.1981 4 Ob 345/81
Beis wie T1; Beisatz: Konkurswarenvermarktungsgesellschaft mbH II (T2)
Veröff: SZ 54/77 = ÖBI 1982,132 = NZ 1982,160
- 4 Ob 301/89
Entscheidungstext OGH 26.09.1989 4 Ob 301/89
Beis wie T1; Veröff: JBI 1990,119 = ÖBI 1990,132
- 4 Ob 34/91
Entscheidungstext OGH 07.05.1991 4 Ob 34/91
Beis wie T1; Beisatz: Offenhalten ist aber kein "Gegenstand", der beseitigt werden könnte, sondern eine

Handlung, deren Unterlassung erzwungen werden kann. (T3)

Veröff: MR 1991,209

- 3 Ob 12/91

Entscheidungstext OGH 10.04.1991 3 Ob 12/91

Beis wie T1; Veröff: ÖBl 1991,115

- 4 Ob 79/95

Entscheidungstext OGH 05.12.1995 4 Ob 79/95

Beisatz: Der Beseitigungsanspruch setzt demnach voraus, dass eine Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes in der Verfügungsmacht des Verpflichteten liegt. Die Verfügungsbefugnis des Störers ist vom Kläger zu behaupten und zu beweisen. (T4)

- 4 Ob 2055/96a

Entscheidungstext OGH 30.04.1996 4 Ob 2055/96a

Beis wie T1; Beisatz: Die für den Beseitigungsanspruch erforderliche fortdauernde Störung wird - im Zusammenhalt mit der zurückliegenden Markenrechtsverletzung - schon durch das Vorhandensein der Eingriffsgegenstände im Betrieb des Beklagten, wo sie regelmäßig zu keiner anderen Verwendung als dem Verkauf bestimmt sein können, bewirkt. (T5)

- 4 Ob 214/97t

Entscheidungstext OGH 09.09.1997 4 Ob 214/97t

Beis wie T1; Veröff: SZ 70/173

- 4 Ob 216/98p

Entscheidungstext OGH 20.10.1998 4 Ob 216/98p

Auch; Beis wie T1

Veröff: SZ 71/168

- 4 Ob 170/99z

Entscheidungstext OGH 13.07.1999 4 Ob 170/99z

Auch; nur: Wer durch einen Gesetzesverstoß einen Störungszustand geschaffen hat, stört weiter, solange dieser Zustand nicht beseitigt ist. (T6)

Beisatz: Seine Verpflichtung, den gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen, besteht unabhängig davon, ob die "Störquellen" bereits vor Schaffung des Titels vorhanden waren. (T7)

- 3 Ob 168/99y

Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 168/99y

Auch; Beisatz: Gerade der Umstand, dass die Objekte an Bestandnehmer vermietet wurden, die deren Nutzung bereits vor der Erlassung der einstweiligen Verfügung begonnen hatten, war Grund für das mit dieser einstweiligen Verfügung ausgesprochene Verbot, mit dem auch die Aufrechterhaltung des bereits bestehenden Zustands untersagt wurde. Zur Erwirkung der Beseitigung dieses Zustands ist die Unterlassungsexekution das dem Titel entsprechende zulässige Exekutionsmittel. (T8)

Veröff: SZ 72/194

- 3 Ob 162/00w

Entscheidungstext OGH 30.10.2000 3 Ob 162/00w

Auch; Beisatz: Auch die Aufrechterhaltung des verbotenen Zustandes stellt einen Verstoß gegen den Unterlassungstitel dar. (T9)

- 3 Ob 215/02t

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 215/02t

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Dass dem Verpflichteten kein Einfluss auf die von ihm "eingeschalteten Personen/Unternehmen" zustehe und er deshalb ohne Verschulden den von ihm veranlassten Dauerzustand nicht beenden (die Störungsquelle nicht beseitigen) könne, muss der Verpflichtete mit Klage nach § 36 EO beweisen (ÖBl 1991, 115). (T10)

Beis ähnlich wie T8 nur: Zur Erwirkung der Beseitigung dieses Zustands ist die Unterlassungsexekution das dem Titel entsprechende zulässige Exekutionsmittel. (T11)

Beisatz: Den Verpflichteten trifft insoweit auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 356 EO eine echte Beseitigungspflicht, um eine Exekutionsführung zu vermeiden. (T12)

Beisatz: Einem Unterlassungsgebot kann also in einem solchen Fall auch durch bloße Untätigkeit zuwider gehandelt werden (ÖBl 1990, 134 mwN). (T13)

Veröff: SZ 2002/178

- 3 Ob 198/02t

Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 198/02t

Vgl auch; Beis wie T11; Beisatz: Die Unmöglichkeit der Beseitigung des bestehenden Zustands stellt einen Umstand dar, der vom Verpflichteten als Neuerung nicht mit Rekurs, sondern nur mit Impugnationsklage (§ 36 EO) geltend gemacht werden kann. (T14)

- 3 Ob 97/04t

Entscheidungstext OGH 21.07.2004 3 Ob 97/04t

Vgl auch

- 3 Ob 47/04i

Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 47/04i

Vgl auch; Beisatz: Eine gegen den Unterlassungstitel verstoßende Veröffentlichung auf der eigenen Homepage rechtfertigt die Bewilligung der Unterlassungsexekution. (T15)

- 3 Ob 109/04g

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 109/04g

Vgl auch; Beis ähnlich wie T9

- 4 Ob 202/05t

Entscheidungstext OGH 24.01.2006 4 Ob 202/05t

Beis wie T4

- 17 Ob 24/09t

Entscheidungstext OGH 19.11.2009 17 Ob 24/09t

Auch; nur T6; Beis wie T7

Veröff: SZ 2009/154

- 17 Ob 13/09z

Entscheidungstext OGH 19.11.2009 17 Ob 13/09z

Auch; nur T6; Beis wie T7

- 3 Ob 120/10h

Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 120/10h

- 4 Ob 158/11f

Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 158/11f

Auch; nur T6; Beis wie T7

- 4 Ob 43/11v

Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 43/11v

Beis wie T1; Beisatz: Hier: (gefährlicher) Überhang iSd § 364 ABGB als dauerhafter Eingriff in das Eigentumsrecht des Nachbarn. (T16)

- 3 Ob 240/11g

Entscheidungstext OGH 18.01.2012 3 Ob 240/11g

Auch

- 3 Ob 8/12s

Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 8/12s

Vgl; Beis wie T7; Beis wie T14

- 6 Ob 160/12s

Entscheidungstext OGH 27.02.2013 6 Ob 160/12s

Vgl auch; Beisatz: Die Zwangsstrafe nach § 283 UGB sanktioniert nicht ein punktuell begangenes Unrecht, sondern einen rechtswidrigen Dauerzustand, der mit Ablauf der neunmonatigen Frist des § 277 Abs 1 UGB beginnt und erst mit der vollständigen Einreichung des Jahresabschlusses endet. (T17)

- 4 Ob 63/13p

Entscheidungstext OGH 23.05.2013 4 Ob 63/13p

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T16

- 4 Ob 209/13h
Entscheidungstext OGH 25.03.2014 4 Ob 209/13h
Beisatz: Hier: Störung des Wettbewerbs durch die Möglichkeit des Erwerbs von Aktien einer Bank durch Mitbewerber unter dem Marktwert. (T18)
Veröff: SZ 2014/29
- 6 Ob 129/14k
Entscheidungstext OGH 19.11.2014 6 Ob 129/14k
Beis wie T1; Beis wie T9
- 3 Ob 256/15s
Entscheidungstext OGH 17.02.2016 3 Ob 256/15s
Auch; Beis wie T15
- 7 Ob 81/16m
Entscheidungstext OGH 06.07.2016 7 Ob 81/16m
Vgl aber; Beis wie T1; Beis wie T4
- 4 Ob 257/16x
Entscheidungstext OGH 24.01.2017 4 Ob 257/16x
Beisatz: Wenn sich das widerrechtliche Verhalten des Störers nicht in einer vorübergehenden, abgeschlossenen Handlung erschöpft, sondern einen Dauerzustand herbeigeführt hat, umfasst somit der Anspruch auf Unterlassung auch das Recht, vom Verpflichteten die Beseitigung dieses gesetzwidrigen Zustands zu verlangen, soweit ihm die Verfügung darüber zusteht. (T19)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0079560

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at